Geschäftsordnung

für den Vorstand

der

Vossloh Aktiengesellschaft

Stand: September 2025

§ 1 Allgemeines

1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

1.2 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die verbundenen Unternehmen hin.

1.3 Die Verteilung der Geschäftsbereiche („Ressorts“) auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem jeweils gültigen, vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsverteilungsplan.

§ 2 Information des Aufsichtsrats

2.1 Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen ein.

2.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig insbesondere zu berichten über

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des eingesetzten Kapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
- die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführern der Führungsgesellschaften der Geschäftsfelder und über den Abschluss oder die Beendigung von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten der Vossloh AG.

Bei der Berichterstattung ist auch auf die Geschäftsfelder, wesentliche Konzerngesellschaften und Beteiligungen einzugehen.

2.3 Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

2.4 Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

2.5 Die Einzelheiten der Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat ergeben sich im Übrigen aus den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 90 AktG.

§ 3 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

3.1 Der Vorstand wird jeweils möglichst bis zum 30. November des Jahres die Unternehmensplanung für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorlegen.

3.2 Der Vorstand bedarf unbeschadet seiner Geschäftsführungspflicht und über gesetzliche und satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte hinaus der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte, vom Aufsichtsrat festgelegte Arten von Geschäften und Maßnahmen. Der Aufsichtsrat hat einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erlassen.

§ 4 Übernahme von Ämtern / Interessenkonflikte

4.1 Mitglieder des Vorstands bedürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Übernahme eines öffentlichen Amtes, einer Nebentätigkeit oder eines Aufsichtsrats- oder ähnlichen Mandats in einer in- oder ausländischen Gesellschaft, Körperschaft oder Anstalt oder einem in- oder ausländischen Verein, soweit es sich nicht um Gesellschaften handelt, an denen die Vossloh AG unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

4.2 Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme besteht oder es sich um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte handelt.

4.3 Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

§ 5 Gesamtverantwortung und Ressorts

5.1 Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Ressort, die für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern wichtig sind. Alle Mitglieder des Vorstandes wirken darauf hin, dass die Berichte der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften an alle Vorstandsmitglieder gerichtet werden. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich und auf Grundlage einer schriftlichen Vorstandsvorlage erfolgen, wenn entweder für die Beurteilung des Berichtsgegenstandes besonderer Sachverstand erforderlich oder wenn es sich um Geschäfte und Maßnahmen handelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass die Berichterstattung auch unter Hinzuziehung eines mit der Angelegenheit vertrauten Geschäftsführers oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder eines der Tochterunternehmen erfolgt.

5.2 Das einzelne Mitglied des Vorstands führt die ihm zugewiesenen Ressorts im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts, die für die Gesellschaft oder den Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands; dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte in einem anderen Ressort, gegen deren Vornahme ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken hat, wenn diese Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Soweit Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands mit den anderen beteiligten Mitgliedern im Vorhinein abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig

herbeigeführt wird, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands auch insoweit verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.

5.3 Der gesamte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über

5.3.1 die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie den Bericht zu den nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 angabepflichtigen übernahmerelevanten Sachverhalten;

5.3.2 die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;

5.3.3 die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;

5.3.4 die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

5.3.5 die grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Geschäftspolitik der Gesellschaft und des Konzerns, Planungen für die Gesellschaft und den Konzern sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit der Ressorts, sofern diese nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind;

5.3.6 die Unternehmenspläne und Budgets für die einzelnen Geschäftsfelder;

5.3.7 Personalangelegenheiten, die die Geschäftsführer der wesentlichen Tochtergesellschaften oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder der wesentlichen Tochtergesellschaften betreffen, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, den Abschluss, die Aufhebung, wesentliche Änderungen oder die Kündigung von Anstellungsverträgen sowie den Abschluss von Abfindungs- und Auflösungsvereinbarungen mit den Geschäftsführern oder den leitenden Angestellten;

5.3.8 alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;

5.3.9 die Wahrnehmung der Befugnisse der Gesellschaft gegenüber ihren verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.5 dieser Geschäftsordnung;

5.3.10 alle Angelegenheiten, die nicht einem einzelnen Ressort zugewiesen oder zuzuordnen sind;

5.3.11 alle Angelegenheiten eines Ressorts, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

5.4 Kann eine Vorstandsentscheidung bei Maßnahmen und Geschäfte, die nach Ziff. 5.2 und 5.3 dieser Geschäftsordnung der Vorstand insgesamt zu entscheiden hat, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft oder den Konzern nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstands; über die Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Bei der Wahrnehmung der Befugnisse des Vorstands gegenüber verbundenen Unternehmen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Der Vorstand der Gesellschaft ist für die strategische Führung des Vossloh-Konzerns (Vossloh Aktiengesellschaft und verbundene Unternehmen) zuständig. Die Geschäftsführungen der Geschäftsfelder sind verantwortlich für die Durchführung ihres jeweiligen operativen Geschäfts. Zu den Aufgaben der strategischen Führung des Vorstands der Gesellschaft gehört insbesondere

- die Bestimmung der Ziele und Strategie des gesamten Vossloh-Konzerns,

- der Kauf bzw. Verkauf von Unternehmensbeteiligungen,

- die Entscheidung über Schwerpunkte von Forschung und Entwicklung, soweit sie für den Vossloh-Konzern insgesamt von Bedeutung sind,

- die Entscheidung über wesentliche Fragen des Personalwesens, soweit sie für den Vossloh-Konzern insgesamt von Bedeutung sind sowie

- die Entscheidung über Fragen der Corporate Identity, der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings und der Werbung, soweit sie für den Vossloh-Konzern insgesamt von Bedeutung sind.

Die Geschäftsfelder werden von einem oder mehreren Geschäftsführern unter eigener operativer Verantwortung im Rahmen der mit dem Vorstand der Gesellschaft abgestimmten Unternehmensplanung geleitet. Diese Geschäftsfeld-Geschäftsführer nehmen die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Befugnisse gegenüber ihren jeweiligen Tochtergesellschaften wahr.

§ 6 Vorstandssitzungen / Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

6.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.3 dieser Geschäftsordnung in Sitzungen. Diese finden mindestens zwölf Mal im Jahr und möglichst einmal im Monat statt. Die Einberufung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.

6.2 Zu einer Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstands unter Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung zu laden. Jedes Mitglied kann verlangen, dass zusätzliche Gegenstände der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Ladung sind die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ziff. 5.1 gilt entsprechend. Die Ladung soll nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

6.3 Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche, oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung des Vorstands ordnungsgemäß eingeladen war und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder sich im Fall ihrer Abwesenheit an der Stimmabgabe beteiligen.

Abwesende Mitglieder können ihre Stimme fernmündlich oder in Textform abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.

6.5 Jedes Mitglied des Vorstands hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Der Vorstand beschließt, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls ist den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

6.7 Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem für das betreffende Ressort zuständigen Vorstandsmitglied, soweit nicht der Beschluss eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt.

§ 7 Vorsitzender des Vorstands, Stellvertreter

7.1 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der Vorsitzende des Vorstands

kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über wesentliche Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands.

7.2 Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, Investoren und Medien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

7.3 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm stellvertretend für den Vorstand die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorsitzende des Vorstands informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

7.4 Der Vorsitzende des Vorstands hält sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse und stimmt die Kommunikation nach Ziff. 7.2 und 7.3 im Vorstand ab.

7.5 Ist der Vorsitzende des Vorstands verhindert, übernimmt das dienstälteste Mitglied des Vorstands für den Zeitraum seiner Verhinderung seine Aufgaben.

§ 8 Abwesenheit

8.1 Auslandsdienstreisen der Vorstandsmitglieder von längerer Dauer sollen den anderen Mitgliedern des Vorstands angezeigt werden.

8.2 Die Vorstandsmitglieder stimmen ihre Urlaubszeiten miteinander ab.

§ 9 Deutscher Corporate Governance Kodex

9.1 Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch einzelne Vorstandsmitglieder sind von dem betroffenen Mitglied möglichst umgehend gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden offen zu legen. Der Vorstandsvorsitzende informiert hierüber den Vorstand.

9.2 Über Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder wird der Vorstandsvorsitzende jeweils unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats informieren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 16. September 2025 gemäß § 8 der Satzung beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom selben Tag in Kraft und setzt damit alle früheren Geschäftsordnungen des Vorstands außer Kraft.